

# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 A 3/08

verkündet am 8. Juli 2008

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: salvadorianisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2773690-337 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Rechtsstellung nach § 1 HumHAG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
8. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ufer, den Richter am  
Verwaltungsgericht Schulz-Wenzel, den Richter am Verwaltungsgericht Gonschior sowie

die ehrenamtliche Richterin Celebi-Bektas und den ehrenamtlichen Richter Denecke für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. August 2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des festgesetzten Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Der am 1958 geborene Kläger ist Staatsangehöriger El Salvadors. 1983 erfolgte seine Aufnahme in das Bundesgebiet. Hierzu finden sich in den Verwaltungsvorgängen Erlasse des Bundesministers des Innern vom 17. Juli 1984 ("...hatten Sie der Aufnahme der damals dreiköpfigen Familie aus El Salvador im Rahmen des Chile/Argentinien-Kontingents auf der Grundlage von § 22 AuslG zugestimmt"), des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 18. Oktober 1983 ("Aufnahme politischer Gefangener aus El Salvador - Der Bundesminister des Innern hat mich nun gebeten, im Rahmen des Chile/Argentinien-Kontingents eine dreiköpfige Familie, die in El Salvador aus politischen Gründen inhaftiert war und jetzt entlassen worden ist, aufzunehmen") und des Niedersächsischen Ministers für Bundesangelegenheiten vom 28. Oktober 1983 ("Aufnahme politischer Gefangener aus El Salvador").

Der Kläger reiste zusammen mit seiner damaligen Ehefrau sowie deren 1981 geborenen Tochter am 28. Oktober 1983 in das Bundesgebiet ein und erhielt vom Landkreis am 1. Februar 1984 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Außerdem erhielt der Kläger einen Internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, in dem vermerkt wurde:

"Der Ausweisinhaber ist ausländischer Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge v. 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057)" - HumHAG -.

Die Ehe wurde am 1989 geschieden.

Durch Urteil des AG - Jugendschöffengericht - vom 1995 wurde der Kläger wegen sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter in zehn Fällen, die sich zwischen 1986 und 1987 ereigneten, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt - Auf die hiergegen vom Kläger

eingelegte Berufung wurde die Gesamtfreiheitsstrafe auf drei Jahre und sechs Monate unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen durch Urteil des LG vom 19. Juni 1996 verringert

Einen aus der Haft heraus gestellten Asylantrag des Klägers lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit einem Bescheid vom 19. Juni 1997 unter Hinweis auf den Kontingentflüchtlingsstatus des Klägers als unzulässig ab - 2172884-337

Im Rahmen eines von der Landeshauptstadt Hannover beabsichtigten Ausweisungsverfahrens erteilte das Auswärtige Amt am 11. September 1997 eine Auskunft zur Gefahr politischer Verfolgung bei Rückkehr des Klägers in sein Heimatland, wegen deren Inhalts auf den Verwaltungsvorgang verwiesen wird - 514-516.50 ELS 001 -.

Daraufhin wies die Landeshauptstadt Hannover den Kläger mit einem Bescheid vom 2. Oktober 1997 aus dem Bundesgebiet aus und kündigte ihm die Abschiebung nach El Salvador oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, aus der Haft heraus an. Für den Fall der Haftentlassung wurde ihm hilfsweise die Abschiebung angedroht. Den hiergegen vom Kläger erhobenen Widerspruch wies die Bezirksregierung Hannover mit einem Widerspruchsbescheid vom 26. August 1998 zurück. Auf die hiergegen vom Kläger erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Hannover die Bescheide der Landeshauptstadt Hannover vom 2. Oktober 1997 und der Bezirksregierung Hannover vom 26. August 1998 mit einem Urteil vom 4. September 2000 auf - 10 A 6487/98 -. Zur Begründung wurde auf den Kontingentflüchtlingsstatus des Klägers und das Fehlen einer im Rahmen von § 51 Abs. 3 des Ausländergesetzes - AuslG a.F. - hinreichenden Wiederholungsgefahr verwiesen (Urteilsabdruck S. 6-9).

Zuvor hatte die Landeshauptstadt Hannover noch während des Widerspruchsverfahrens gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Schreiben vom 27. November 1997 angeregt, gegenüber dem Kläger seine Rechtsstellung nach § 1 HumHAG zu widerrufen. Mit Verfügung vom (ersichtlich:) 14. Januar 1998 wurde dieses Widerrufsverfahren eingeleitet und mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juni 1998 gegenüber dem Kläger seine Rechtsstellung nach § 1 HumHAG widerrufen - 2324040-337 -. Auf die hiergegen vom Kläger erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Hannover den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juni 1998 mit einem Urteil vom 8. September 2000 auf - 10 A 4486/98 -. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Bescheid von einem unzuständigen Einzelentscheider erlassen worden sei und deshalb ein Verfahrensfehler vorliege, der eine mögliche andere Entscheidung in der Sache beeinflusst habe (Urteilsabdruck S. 3-4).

Zuvor war mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer 2 des LG vom 19. Juni 1999 die Vollstreckung des Restes der gegen den Kläger erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und der Kläger am 19. Juni 1999 aus der Haft entlassen worden. In den Gründen ist ausgeführt: Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt vom 30. März 1999 bestehe bei dem Kläger außerhalb von bestimmten Beziehungskonstellationen keine Wiederholungsgefahr. Der Kläger war außerdem zuvor von

dem Sozialpsychiater Prof. Dr. med. am 26. Januar 1999 mit folgendem Ergebnis begutachtet worden:

- " 1. Bei [dem Kläger] handelt es sich um eine asthenische Persönlichkeit (ICD 10: F. 60.7), die aber nicht alleine konstitutionell bedingt ist, sondern auch durch eine andauernde Persönlichkeitsbelastung - Folter in San Salvador (ICD 10: F 62.0) - hervorgerufen ist.
2. Die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit besteht nur in bestimmten Beziehungskonstellationen: in einer familiären Intimität mit einem Kind oder Heranwachsenden fort, außerhalb dieser Konstellation hat sie sich bis fast auf den Nullpunkt hin verringert. Ein Anhalt für pädophile Triebfixierung besteht nicht.
3. Bei einer bedingten Entlassung sollte diese durch Lockerungen, die Arbeitssuche und menschliche Kontaktaufnahmen ermöglichen, vorbereitet werden. Es sollte die Auflage erteilt werden, dass [der Kläger] für die nächsten 5 Jahre nicht in einem Haushalt Wohnsitz nimmt, in welchem auch Kinder oder minderjährige Mädchen leben."

Von der Aufnahme der vom Gutachter unter 3) angeregten Auflage in den Entscheidungstenor sah die Strafvollstreckungskammer ab.

Am 17. Januar 2001 erhielt der Kläger daraufhin von der Landeshauptstadt Hannover seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erneuert und einen Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 ausgestellt, in dem als Erteilungsgrund abermals vermerkt ist, dass der Kläger ausländischer Flüchtling im Sinne von § 1 Abs. 1 HumHAG sei.

Am 5. Februar 2002 heiratete der Kläger die rumänische Staatsangehörige

Mit Schreiben vom 5. April 2002 fragte die Landeshauptstadt Hannover beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach, ob ein weiteres Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei.

Hierauf leitete das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Juni 2002 ein weiteres Widerrufsverfahren ein.

Am 2003 wurde das gemeinsame Kind der Eheleute in geboren.

Unter dem 8. Dezember 2003 wurde der Kläger im erneuten Widerrufsverfahren angehört. Er ließ sich unter dem 31. Dezember 2003 wie folgt ein: Er sei in El Salvador Kämpfer der "Frente Farabundo Marti para la Liberación Nacional" (FMLN) gewesen. Er sei verhaftet und drei Jahre unter menschenunwürdigen Verhältnissen in San Salvador inhaftiert gewesen. Mit Hilfe des Roten Kreuzes habe er El Salvador verlassen können. Er befinde sich nun mehr als 20 Jahre in Deutschland. Zu seiner Familie in El Salvador habe er keinen Kontakt mehr. Er sei nunmehr verheiratet und habe ein Kind. Außerdem habe er eine feste Arbeitsstelle.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 18. August 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber dem Kläger dessen Rechtsstellung nach § 1 Hum-

HAG. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. nicht (mehr) vorlägen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Wegen seiner Aktivitäten für die damalige Guerilla-Partei FMNL habe der Kläger nichts mehr zu befürchten. Der Bürgerkrieg in El Salvador sei bereits am 16. Januar 1992 beendet worden. Die Bestimmungen des Friedensvertrages seien erfüllt worden. Die FMNL habe ihre Waffen niedergelegt und sich in eine politische Partei umgewandelt, die im Parlament vertreten sei. Die zu treffende Ermessensentscheidung führe vorliegend nicht zu einem Absehen vom Widerruf. Durch die Straftat habe der Kläger sein Aufenthaltsrecht missbraucht. Die Verbüßung der Haft lasse nicht auf den Wegfall des Wiederholungsrisikos schließen, zumal der Kläger in einer Beziehung lebe, in die ein Kind eingebunden sei, das in einem ähnlichen Alter sei wie das damals missbrauchte Kind. Der lange Aufenthalt des Klägers in Deutschland habe zurückzutreten, zumal er sich in einem Alter befinde, in dem ihm die Wiedereingliederung in die Verhältnisse seines Heimatlandes zugemutet werden könne. Der Bescheid wurde durch Einschreiben am 23. August 2006 zur Post gegeben. Nach dem Eingangsstempel seines Prozessbevollmächtigten wurde der Bescheid am 28. August 2006 zugestellt.

Mit seiner am 11. September 2006 (einem Montag) beim Verwaltungsgericht Hannover erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Ziel weiter. Er rügt den Zeitablauf von mehr als acht Jahren seit Einleitung des ersten Widerrufsverfahrens. Das Bundesamt sei jahrelang untätig geblieben. Gerade dieser Zeitablauf bedinge jedoch bereits die Unzumutbarkeit einer Rückkehr des Klägers nach El Salvador. Die Situation in El Salvador sei instabil. Eine Bedrohung von Leib und Leben des Klägers sei nicht auszuschließen. Der Bescheid sei auch ermessensfehlerhaft. Unberücksichtigt geblieben sei seine Ehe und die erfolgreich abgeschlossene Bewährungszeit. Er lebe glücklich mit seiner Familie zusammen und sei seit Jahren berufstätig.

Während des Klageverfahrens wurde dem Kläger am 11. Januar 2007 von der Landeshauptstadt Hannover eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. August 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet eine fehlerhafte Ermessensausübung. Zur Wiederholungsgefahr sei Stellung genommen worden. Die Eheschließung und die seit Jahren bestehende Berufstätigkeit des Klägers habe nach dem Ergebnis der Abwägung aller Gesichtspunkte als privates Interesse gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückzutreten. Das Interesse der Allgemeinheit (Einhaltung der Rechtsordnung, Schutz vor weiteren Straftaten) überwiege das Interesse des Klägers an der Beibehaltung seiner Rechtsstellung und damit seines Ver-

bieibs im Bundesgebiet, wie in dem angefochtenen Bescheid bereits festgestellt worden sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Gerichtsakte, der zitierten Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Landeshauptstadt Hannover verwiesen, die dem Gericht zur Einsicht vorgelegen haben.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige und insbesondere rechtzeitig erhobene Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. August 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, Der Widerruf der Rechtsstellung des Klägers nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22.7.1980 (BGBl. I S. 1057) - HumHAG - ist rechtswidrig.

Die Beklagte hat den Widerruf der Rechtsstellung des Klägers auf § 2 b HumHAG gestützt. Das HumHAG ist zum 1. Januar 2005 außer Kraft getreten. Gemäß der Übergangsregelung in § 103 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.2008 (BGBl. I S. 313) - AufenthG - findet § 2 b HumHAG jedoch auf Personen, die vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 gemäß § 1 HumHAG die Rechtsstellung nach den Art. 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen, in der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung weiter Anwendung.

Gemäß § 2 b Abs. 1 Satz 1 HumHAG kann die Rechtsstellung nach § 1 HumHAG aufgrund einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes - AuslG a.F. - nicht mehr vorliegen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überprüfung des vom Bundesamt vorliegend unter dem 18. August 2006 gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Widerrufs seiner Rechtsstellung ist gemäß § 2 b Abs. 2 Satz 2 HumHAG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BayVGH, Beschluss vom 4.12.2000 - 25 ZB 00.3358 - zur Anwendbarkeit der im AsylVfG enthaltenen gerichtlichen Verfahrensvorschriften auf das Widerrufsverfahren nach dem HumHAG).

1. Der Kläger ist Flüchtling im Sinne von § 1 HumHAG. Zur Überzeugung des Gerichts ist der Kläger 1983 gemäß § 1 Abs. 1 HumHAG im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion der Bundesrepublik Deutschland auf Dauer in den Geltungsbereich dieses

Gesetzes aufgenommen worden. Dies wird auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht in Abrede genommen und durch den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. Juni 1997 verdeutlicht, mit dem ein Asylantrag des Klägers unter Hinweis auf dessen Kontingentflüchtlingsstatus bereits als unzulässig abgelehnt wurde - 2172884-337 -. Aufgrund der in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Erlasse des Bundesministers des Innern vom 17. Juli 1984 ("...hatten Sie der Aufnahme der damals dreiköpfigen Familie aus El Salvador im Rahmen des Chile/Argentinien-Kontingents auf der Grundlage von § 22 AusIG zugestimmt"), des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 18. Oktober 1983 ("Aufnahme politischer Gefangener aus El Salvador - Der Bundesminister des Innern hat mich nun gebeten, im Rahmen des Chile/Argentinien-Kontingents eine dreiköpfige Familie, die in El Salvador aus politischen Gründen inhaftiert war und jetzt entlassen worden ist, aufzunehmen") und des Niedersächsischen Ministers für Bundesangelegenheiten vom 28. Oktober 1983 ("Aufnahme politischer Gefangener aus El Salvador") ist das Gericht davon überzeugt, dass im Falle des Klägers eine auf Dauer angelegte Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.2.1996, DVBl. 1996, S. 624). Dies folgt bereits daraus, dass sich der Bundesminister des Innern in seinem Erlass vom 17. Juli 1984 ausdrücklich auf § 22 AusIG in der 1983 geltenden Fassung bezogen hatte, der von § 1 HumHAG in der ebenfalls damals geltenden Fassung in Bezug genommen wurde. § 22 AusIG a.F. regelte, dass Ausländer aufgrund einer Übernahmeerklärung des Bundesministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen werden können, wenn völkerrechtliche, politische oder menschliche Gründe es erfordern. Dementsprechend wurde dem Kläger eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bzw. nunmehr Niederlassungserlaubnis erteilt und ein Reiseausweis nach der Genfer Konvention ausgestellt, in dem vermerkt ist, dass es sich bei ihm um einen ausländischen Flüchtling im Sinne von § 1 HumHAG handelt.

2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nicht bereits durch die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover vom 8. September 2000 -10 A 4486/98 - gehindert, die Rechtsstellung des Klägers nach § 1 HumHAG zu widerrufen. Zwar hatte das Verwaltungsgericht bereits einmal einen entsprechenden an den Kläger gerichteten Widerrufsbescheid vom 4. Juni 1998 aufgehoben. Diese Aufhebung erfolgte jedoch ausschließlich aufgrund der vom Gericht gerügten mangelnden Zuständigkeit des Bediensteten, der die Widerrufsentscheidung damals getroffen hatte (Urteilsabdruck S. 3-4). In diesem Fall beschränkt sich die materielle Rechtskraft des Urteils nach § 121 VwGO auf die formalen Aufhebungsgründe und verbietet nicht einen erneuten Verwaltungsakt der zuständigen Behörde mit gleichem Inhalt (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 121 Rdnr. 21 mwN).

3. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG a.F. in Bezug auf El Salvador nicht mehr vorliegen, d.h. das Leben oder die Freiheit des Klägers im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht mehr wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht

ist. Der Kläger war Kämpfer der "Frente Farabundo Marti para la Liberación Nacional" (FMLN). Der Bürgerkrieg in El Salvador ist bereits seit 1992 beendet. Die FMLN hat den Status einer im Parlament El Salvadors vertretenen Partei und nimmt an Wahlen teil (Wikipedia, Stand 9.4.2008). Auch hat das Auswärtige Amt bereits 1997 festgestellt: Der Kläger dürfte aufgrund seiner damaligen politischen Aktivitäten keine weiteren Verfolgungen in El Salvador zu befürchten haben (Auskunft vom 11.9.1997 - 514-516.50 ELS 001 -). Dieser Einschätzung schließt sich die Kammer an.

4. Die Kammer lässt dahingestellt, ob die Widerrufsermächtigung in § 2 b HumHAG überhaupt auf den Fall des bereits 1983 als Flüchtling in das Bundesgebiet aufgenommen Klägers anwendbar ist. § 2 b HumHAG wurde erst durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2584) mit Wirkung ab 1. November 1997 (Art. 4 des Änderungsgesetzes) in das HumHAG eingefügt. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes kann die Rechtsstellung als Kontingentflüchtling nach § 2 b HumHAG zwar auch widerrufen werden kann, wenn der Ausländer vor dem Inkrafttreten des § 2 b HumHAG am 1. November 1997 als Kontingentflüchtling anerkannt worden ist (Nds. OVG, Beschluss vom 9.7.1999 - 1 L 2380/99 -). Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang jedoch festgestellt, dass § 2 b nicht mit Rückwirkung in das Kontingentflüchtlingengesetz eingefügt worden ist, sondern eindeutig eine konstitutive Gesetzesänderung beabsichtigt war (BVerwG, Beschluss vom 23.3.1999, Buchholz 402.255 § 2 b HumHiG Nr. 1). Hieraus hat das VG Regensburg gefolgert, dass § 2 b HumHAG jedenfalls nicht auf veränderte Sachverhalte Anwendung findet, die vordem 1. November 1997 eingetreten waren (VG Regensburg, Urteil vom 30.6.2000 - RN K 99.30940 -). Vorliegend war der Bürgerkrieg in El Salvador - wie vorstehend unter 3) ausgeführt - jedoch bereits 1992 beendet. Die Kammer hat deshalb Zweifel, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überhaupt von der Ermächtigung in § 2 b AsylVfG Gebrauch machen durfte.

5. Die Kammer kann die vorstehende, unter 4) aufgeworfene Rechtsfrage jedoch dahingestellt sein lassen, weil der streitbefangene Widerruf vom 18. August 2006 aus anderen Gründen aufzuheben ist. Denn der Widerruf ist ermessensfehlerhaft erfolgt (a), und die Beklagte hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ihre Ermessenserwägungen nicht gemäß § 114 Satz 2 VwGO in rechtmäßiger Weise ergänzt (b).

a. Da § 2 b HumHAG das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ermächtigt, nach seinem Ermessen die Rechtsstellung des Klägers zu widerrufen, prüft das Verwaltungsgericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO auch, ob der Widerruf rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Ermessensfehlerhaft ist ein Verwaltungsakt insbesondere dann, wenn die Behörde von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgeht oder wesentliche Gesichtspunkte außer acht lässt, die zu berücksichtigen wären (Kopp/Schenke, aaO, § 113 Rdnr. 12 mwN). Vorlie-

gend hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem angefochtenen Bescheid vom 18. August 2006 auf S. 4 f. zwar im Grundsatz zutreffend das öffentliche Interesse an dem Widerruf der Rechtsstellung des Klägers seinem privaten Interesse an der Beibehaltung dieser Rechtsstellung gegenüber gestellt, jedoch maßgebend auf die strafrechtliche Verurteilung des Klägers und eine hieraus zu schließende Wiederholungsgefahr abgestellt, zu der hinzu komme, dass der Kläger wieder in einer Beziehung lebe, in die ein Kind eingebunden sei, das im ähnlichen Alter sei, wie das Mädchen, an dem er sich seinerzeit vergangen hatte. Außerdem sei der Kläger trotz langen Aufenthalts im Bundesgebiet in einem Alter, in dem ihm die Wiedereingliederung in die Verhältnisse seines Heimatstaates durchaus zugemutet werden könne, auch wenn er nach eigenen Angaben dorthin keine persönlichen Kontakte mehr habe.

Diese Ermessenserwägungen sind zum einen unvollständig. Der Kläger rügt zu Recht, dass seine 2003 geschlossene Ehe mit der in Deutschland aufenthaltsberechtigten rumänischen Staatsangehörigen in dem streitbefangenen Bescheid mit keinem Wort - nicht einmal in der Sachverhaltsdarstellung - Erwähnung findet. Diese Rüge ist bereits im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG erheblich. Das in die Ermessensentscheidung eingestellte Abwägungsmaterial ist damit unvollständig und das Abwägungsergebnis bereits aus diesem Grund fehlerhaft. Zum anderen ist in die Ermessensentscheidung nicht eingestellt, dass sich der Kläger in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet und deutsch spricht, mithin Integrationsvoraussetzungen vorliegen. An die sorgfältige Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind insbesondere dann hohe Anforderungen zu stellen, wenn - wie hier - seit der ersten Einleitung des Widerrufsverfahrens 1998 bis zum Ergehen des Bescheides im Jahre 2006 mehr als acht Jahre vergangen sind.

Des weiteren beruhen die vorgenommenen Ermessenserwägungen auf unzutreffend eingestelltem oder unvollständig gedeutetem Tatsachenmaterial. Dem Kläger wird - im Grundsatz zutreffend - seine strafrechtliche Verurteilung vorgehalten, ohne jedoch zu berücksichtigen, dass die der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten bereits 1986/1987, mithin 19 bis 20 Jahre vor Erlass des streitbefangenen Bescheides begangen wurden. Die Verurteilung selbst erfolgte - wenn man auf ihre Rechtskraft abstellt - bereits zehn Jahre vor Erlass des Bescheides. Keine Berücksichtigung findet, dass die Strafvollstreckungskammer einen Strafrest zur Bewährung aussetzte und die fünfjährige Bewährungszeit bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides erfolgreich verlaufen war. Soweit auf eine vom Kläger ausgehende Wiederholungsgefahr abgestellt wird, bleibt unberücksichtigt, dass eine solche bereits vom Verwaltungsgericht Hannover in seinem Urteil vom 4. September 2000 - 10 A 6487/98 - jedenfalls gemessen am Maßstab des § 53 Abs. 3 AuslG a.F. nicht festgestellt werden konnte. Auch die Strafvollstreckungskammer hatte vom sozialpsychiatrischen Gutachter vorgeschlagene Auflagen nicht in den Entscheidungstenor aufgenommen. Wenn das Bundesamt in dem streitbefangenen Widerrufsbescheid auf eine Gefahr für das 2003 geborene Kind des Klägers abstellt, hätte es dies durch konkrete Hinweise untermauern müssen. In der vom Bundesamt vorgenommenen Allgemeinheit wird der Umstand, dass der Kläger Vater einer - nunmehr - fünfjährigen Tochter ist, nur zu seinem Nachteil ausgelegt, ohne zu berücksichtigen, dass der Umstand der Vaterschaft auch nach Art. 6 Abs. 1 GG in die Abwägung einzustellen ist. Unberücksichtigt blieb ebenfalls, dass außer den abgeurteilten - zutreffend schwerwie-

genden - Straftaten vom Kläger während der Dauer seines 25jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet keine weiteren Straftaten begangen wurden und insbesondere keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Kläger nach Entlassung aus der Strafhaft und Ablauf der Bewährungszeit auch nur eine weitere Straftat begangen hätte. Schließlich lässt die vom Bundesamt als maßgeblich angesehene und unterstellte Wiederholungsgefahr der Begehung einer Straftat durch den Kläger zum Nachteil der gemeinsamen Tochter unberücksichtigt, dass der Widerruf seiner Rechtsstellung nach § 1 HumHAG untauglich wäre, die unterstellte Gefahr für die Tochter zu beseitigen. Denn unterstellt, der Widerruf wäre rechtmäßig und die Ausländerbehörde würde den Kläger in der Folge - unterstellt ebenfalls rechtmäßig - ausweisen, wäre der Kläger nicht gehindert, mit Ehefrau und Tochter gemeinsam auszureisen und die vom Bundesamt unterstellte Gefahr mithin nicht beseitigt, sondern nur in das Ausland verlagert. Der von der Strafvollstreckungskammer hinzugezogene sozialpsychiatrische Gutachter hatte jedoch bereits 1999 - mithin vor acht Jahren - die vom Kläger für die Allgemeinheit ausgehende Gefahr als "fast auf den Nullpunkt verringert" angenommen. Auch diesen Gesichtspunkt hat das Bundesamt nicht berücksichtigt.

Insgesamt leidet die Ermessensentscheidung in dem Bescheid vom 18. August 2006 danach an Fehlern.

b. Das Bundesamt war nach § 114 Satz 2 VwGO berechtigt, seine Ermessenserwägungen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu ergänzen. Das Bundesamt war trotz rechtzeitiger Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Zuvor kann allenfalls der Klageerwiderung vom 19. Dezember 2006 (S. 2) entnommen werden, dass Eheschließung und langjährige Berufstätigkeit des Klägers nunmehr eingestellt werden, jedoch gegenüber dem öffentlichen Interesse (Einhaltung der Rechtsordnung, Schutz vor weiteren Straftaten) zurücktreten müssen. Dabei bleibt jedoch nach wie vor unberücksichtigt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer Wiederholungsgefahr fehlen und der aufenthaltsrechtliche Status der rumänischen Ehefrau des Klägers seit 1. Januar 2007 der einer EU-Bürgerin und mithin aufgewertet ist.

Nach alledem war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708, 711 ZPO.

Das Verfahren ist gemäß § 2 b Abs. 2 Satz 2 HumHAG in Verbindung mit § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.